

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.
1747-1808
1790**

7 (15.2.1790)

Numr. 7. Montags den 15ten Februar. 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Regulativ

wornach bey der Ziegel-Arbeit, dem Brennen der Ziegelwaaren und sonst verfahren, und von welcher Größe ein Mauerstein und Dachziegel verfertigt werden soll.

De Dato Aurich den 17ten August 1789.

Nachdem auf alleruntertänigstes Ansuchen der Hiesigen Landes-Stände allerhöchsten Orts gut gefunden worden, eine gewisse Ordnung vorzuschreiben, wornach die Ziegel-Fabricanten dieser Provinz sich bey Verfertigung der Mauersteine und Dach-Ziegel genau richten sollen; so wird hiezu in Conformität des Rescripti Elementissimi de dato Berlin den 28ten Julii 1789. folgendes festgesetzt:

1) Soll ein allgemeines und gleichförmiges Größen-Maß statt finden, und zwar soll

a) ein Saß- oder Mauerstein

12 Zoll lang,

5 $\frac{3}{4}$ — breit, und

2 $\frac{3}{4}$ — dick,

b) ein Dachziegel oder Dachpfanne aber

18 Zoll lang,

12 $\frac{1}{2}$ — breit,

1 — dick,

auch mit einem proportionirlichen Mantel versehen, und die Nahte oder Rase anderthalb Zoll stark und winkelrecht seyn, alles nach Ostfriesischem oder Grönaniger Maße gerechnet, welches per Fuß 2 Zoll kleiner, als das Rheinländische ist.

Wer hiewider handelt und die Steine oder Ziegeln entweder größer oder kleiner macht, hat die Confiscation sämtlicher wider die Vorschrift gemachten Waare zu gewärtigen.

2) Muß die Masse, woraus die Ziegel-Waare gemacht wird, wohl präpariret seyn, damit diese nicht sandig, schillfrig oder blätterig, oder aber berstend werde, und muß des Eades die Ziegel-Erde, ehe der Winter einfällt, gegraben werden, damit sie der Frost zertheilen könne, den Winter hindurch etwan einer Ellen hoch aufgeschichtet, an
der



Der freyen Luft liegen bleiben und auswittern, auch öfters umgewendet, hiernächst aber im Frühlahre eingesumpfet, nemlich in die Grube gebracht, und mit Wasser gehörig erweicht, und wann dieses geschehen, und die Ziegel-Erde durchgängig schmierig geworden, solche wieder aus der Sumpf-Grube genommen, von den etwan noch dar in befindlichen Steinen und harten Klößen gesäubert und so lange völlig durch geknetet werden, bis sie sich in eine gleiche feste Masse verwandelt.

Weil aber der Kley, Lehm und sonstige Ziegel-Erde sehr verschieden ist, und theils zu sandig, theils zu fett seyn kann, da denn durch jenes die Steine gar zu schwer und Brechlich werden, durch dieses aber Risse bekommen, wann sie getrocknet werden, auch theils die eine Art mehr einbrennet, als die andere, wodurch denn die Ziegel-Waare kleiner auch dünner werden kann, so muß

3) Wann die Erde aus der Sumpfgrube genommen worden, und durchgeknetet werden soll, der Ziegler durch eine geschickte Mischung mit fetterer, oder magerer Erde oder Sand, nicht nur eine vollkommen gute Masse zur Ziegel-Erde hervorzubringen, sondern auch solche so einzurichten wissen, daß die Waare durch den Brand weder an Größe noch Güte verliere, und allenfalls durch vorher erst gemachte Versuche die eigentliche Masse bestimmen, nach Proportion des Einbrennens der Masse, auch die Formen vergrößern, damit die Waare doch durch den Brand weder größer noch kleiner werde, als vorhin in §. 1. bestimmt worden.

4) Weil im Herbst und Winter, oder so lange es frieret, es unnütz seyn würde, Ziegeln zu streichen, so soll mit dem Ziegelstreichen frühestens erst nach dem Verlaufe des Martii, oder sobald der Frost nachläßt, angefangen und spätestens um Martini damit aufgehört werden.

5) Wann hiernächst die gestrichenen Steine und Ziegel wohl getrocknet worden, welches bey den Mauersteinen bey gutem Wetter in freyer Luft geschehen kann, bey den Dachziegeln hingegen, als welche Anfangs nur gelinde trocknen, auch im Frühjahr und Herbst für kalte Nordwinde geschützt werden müssen, nur in der Ziegelscheune geschehen kann, weil sie sonst Risse bekommen, auch schiefl werden würden, so werden endlich die getrockneten Steine oder Ziegel

6) in den Brenn-Ofen eingesetzt, um gebrannt zu werden. Hierbey müssen aber die Ziegler besser, als bisher geschehen, auf einen überall im Ofen egalen, anfangs sehr gelinden und nur schmauchenden, nach und nach aber immer mehr zu verstärkenden Brand Licht haben, damit die Waare weder in der Hitze springet, berstet oder sonst verdirbt, noch ungar bleibt. Der Ziegler muß daher die verschiedenen Arten des Torfs wohl kennen, und ihre Wirkung im Brennen erforschen, um das gehörige Maß jeder Art Torf zum Brande bestimmen zu können.

Nach dem letzten Brande aber, wenn nemlich die Ziegel und Steine gaar gebrannt, müssen solche nur nach und nach durch Zulassung der Luft allmählig abgekühlt werden, damit sie nicht zerspringen.

Weil es indeßen doch schwer bleibt, daß die Ziegelwaaren immer gleich gut gebrannt werden können; so soll endlich

7) der Ziegler nach jedem Brande:
die Hartgebackenen,
gaargebackenen,
ungargebackenen und

worden

wracken Steine und Ziegeln oder Ausschuswaaren,
sogleich separiren, und solche bey Strafe von Zehn Reichstaler nicht anders verkaufen.
Wornach sich also ein jeder Ziegel-Fabricant genau zu achten hat. Aurich, den
17ten August 1789.

(L. S.)

Königl. Preußl. Ostfrel. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge des beym Amtgerichte zu Verum und Stadtgerichte zu Emden
affigirten Subhastationspatenti, nebst demselben beygefügten Taxe und Conditionen,
die auch beym Ausmiener Fridag eingesehen werden können, sollen ad instantiam des
Königl. Banco-Comtoirs zu Emden, die dem vormaligen Receiver Molter zu Hage
zuständig gewesene unweit dieses Flecks belegene Immobilien, als:

- | | |
|--|--------------------|
| 1) Ein Platz cum annexis, welcher auf | 6875 fl. in Golde; |
| 2) Der sogenannte Poortdamm | 1000 |
| 3) Eine Wilde, die auf | 120 |
| 4) Ein 1/3 Theil von 5 Diemath, der auch auf | 120 |

gewürdiget worden, am 13 Nov. dieses, sodann 8. Jan. und 5 Mart künftigen Jah-
res zu Verum öffentlich feilgeboten, and im letzten terminio (dazu, falls er auf einen
Sonntag eintreffen sollte, der folgende Tag, bestimmt wird) dem Meistbietenden vor-
behältlich gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden.

Zugleich wird alle unbekanten Realprätendenten bedeutet, ihre etwaige An-
sprüche spätestens im letzten Termin anzugeben und gehörig zu rechtfertigen widrigen-
falls sie damit, gegen die neuen Besitzer nicht weiter gehöret werden sollen.

Signatum Verum am Königl. Preuß. Amtgericht den 17. Septemb. 1789.

2 Vermöge des beym Amtgerichte zu Emden, sodann zu Dikum Feringum
und Bunde, affigirten Subhastations-Patenti und demselben abschriftlich beigezogener
Bedingungen, wollen des weil. Frerich Aden und dessen auch weil. Ehefrauen Kattje von
Lessen Erben, Damentlich, Cornelius von Lessen, Adde Frerichs, Liabe von Lessen,
Erine Erinas ux. Gesche Frerichs nom. so dann der Sielrichter Jacob Harms Soblsfums,
Namens seines mit Jantje Frerichs erzeugten Kindes, Theilungshalber ihren gemein-
schaftlichen Erbpachts Platz auf dem Landschaftlichen Bunder-Polder groß 124 1/2 Diemath
1 Aute, nebst einer Behauung und Scheune, welcher von vereideten Taxatoren auf
23707 Gl. 10 Er. holl. gewürdiget worden, in drepen Licitation-Terminen, nem-
lich den 19ten Febr. und 5ten Mart. auf der Emden Amts-Stube, den 19ten Mart.
aber auf dem Neuen-Polder in des Silke Harms Haus, öffentlich feilbieten und den
Meistbietenden losschlagen lassen. Dann werden alle unbekante Real-Prätendenten auf-
gefodert, ihre etwaige Berechtame spätestens bis zum 19ten Mart. bey diesem Gerich-
te anzumelden, arsonst gewärtigen müssen, daß sie damit gegen den neuen Besitzer und
so weit sie obiges Immobile betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

3 Durch das Stadt Emdensche Bergantungs Departement soll das von
dem weyland Dirk Serjets nachgelassene, daselbst auf dem Spylter in Comp. 20 R. 34
stehende



stehende von vereydeten Taxatoren auf 225 Gulden gewürdigte Haus am 5, 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich zum Verkauf ausgeben werden.

Der Zimmer-Meister Willem Mannen zu Nensum ist freywillig resolviret, die unter der Stadt Emdenschen Kleinen Deichacht außer dem Vorder Thore bey der Tholenschen Del-Mühle belegene, sub N. 104 b. registrirte vier Grasen Landes durch das Emder Vergantungs Departement ebenfalls am 5, 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Schiff Zimmer Meister Simen Simens Paschyr und dessen Ehefrau zu Emden sind gesonnen, das daselbst an der Mühlen Straße in Comp. 21 N. 53 et 54 stehende ansehnliche Wohn- und Packhaus samt der dahinten vorhandenen grossen Schiffzimmer- und kleineren Nebenbude sodann weiter dahinten an der Falder Mühle belegenen grossen Helling und zugehörigem Geräthe cum annexis gleichfalls am 5, 12 und 19 Febr. 1790. öffentlich zum Verkauf auspräsentiren zu lassen.

4 Vermöge auf dem Amtshause zu Nensum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patente soll des weyl. Hinrich Doemdes Wittwen und Kinder Haus und Garten nebst der dazu gehörenden Bude zu Hamswehram, so von vereydeten Taxatoren, nach Abzug der Lasten, auf 850 Gl. in Gold gewürdiget worden, am 12 und 19 Febr. nächstkünftig auf der Amtgerichts-Stube zu Nensum sodann am 26 ejusdem zu Hamswehram subhastiret und dem Meistbietenden, salva approbatione Judicii zugeschlagen werden.

Lage und Conditiones sind sowol auf dem Amtgerichte, als bey dem Justiz-Commissario und Auctoriener Ehelten zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

5 Der verstorbenen Fräulein von Ungern Sternberg zu Aurich nachgelassene Mobilien, bestehend in Lits de Camp, Betten, Schränken, Tischen, Stühlen, Spiegeln, Porcellain, Zinnen, Kupfer, Messing, ungeschnittenem Leinwand, und was sonst mehr vorrätzig seyn mag, werden am 24 Februar auf d. m. Schlosse im Sterbhanse öffentlich verkauft werden.

6 De. Heer Willem Vissering en Comp. in Emden en Leer zyn vrywillig geresolveert, dat van den Schipper Jürgen Janßen Visser laast gevoerde, thans binnen Emden leggende, welbezeylde en bernigde Smakschip, de Juffrouw Anna genaamt, hetwelk pl. m. 60 Rogge-Lasten groot en circa 8 Jaar oud is, met desselfs Goederen en Gereedschappen door het Emder Vergantings-Departement in tweemaal op den 12 en 19 Febr. 1790 publyk uitpräsentieren en in de laaste Termyn aen den Meestbiedenden verkoopen te laten.

7 Der Burggraf D. J. Staal will sein zu Nysum an der langen Straß
stehendes



stehendes Wohnhaus, welches mit vielen Commoditäten versehen und so gut als neu ist, nebst dem dazu gehörigen sehr schönen Garten, und ferneren Rechten und Gerechtigkeiten, um solches auf May 1790 abzustehen und anzutreten, den 26ten Februar anstehend öffentlich verkaufen lassen. Wer dazu Belieben trägt, wolle sich dann einfinden; auch kann es in besagter Zeit, wenn nur ein annehmliches Geboth gethan werden wird, von ihm aus der Hand gekauft werden.

8 Focke Janssen und dessen großjährige Kinder wollen ihr zu Manschlacht stehendes Haus mit Garten, daselbst am 25ten Februar öffentlich verkaufen lassen.

9 Vermöge auf dem Amtshause zu Pessum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beigefügten Conditionibus, sollen des weyland Nooff Coerds Kinder 4 Grafen Landes unter Campen, so von verendeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 600 Gl. in Gold gewürdiget worden, in zen Licitationsterminen, nemlich am 19 und 25 Febr. auf der Amtgerichts-Stube zu Pessum, sodann am 5ten Martii zu Campen im Wirthshause subhastiret und dem Meistbietenden salva Approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem Amtgerichte als bey dem Ausmiener Willemßen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothequen Buche nicht constirenden, Real-Prätendenten, bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besizer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

10 Vermöge auf dem Amtshause zu Pessum und dem Amtgerichte zu Emden affigirten Subhastations-Patents mit beigefügten Conditionibus sollen des Gerichtsdieners Claas Vper 6 Grafen Landes unter Loquard, so von verendeten Taxatoribus nach Abzug der Lasten auf 185 Gl. in Gold pro Graß gewürdiget worden, in zen Licitationsterminen, nemlich am 17ten und 24ten Febr. auf der Amtgerichts-Stube zu Pessum, sodann am 3ten Martii aber zu Loquard im Wirthshause subhastiret und dem Meistbietenden salva Approbatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind sowohl auf dem Amtgerichte als bey dem Ausmiener Willemßen zur Einsicht und für die Gebühr abschriftlich zu bekommen.

Uebrigens wird denen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothequen-Buche nicht constirenden, Real-Prätendenten bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich bis zum Termino licitationis et subhastationis zu melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, in dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie nach erfolgtem Zuschlage damit gegen den neuen Besizer und in so weit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

11 Die Dornumer Gasthauses Vorsteher, der Hausmann Eype Frerichs et Conf. sind vorhabens, das dem besagten Gasthause anheim gefallene Haus der ohnlängst am Dornumer Eyhl verstorbenen Eheleute, Weber Johann Hinrich Goldenstein und Elisa-

Elisa-

Elisabeth Hinrichs, am Dornumer Spbl belegen, am 26ten dieses zu Dornum in des Ausmüeners Behrens Behausung in uno Termino öffentlich verkaufen lassen.

12 Weyl. Kaufmanns Joh. Hinr. Kühnemanns Erben sind gesonnen ihret Erblässers zu Leer auf der Kampe stehendes Haus mit Garten am Mittwoch den 24. Febr. auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

Ad instantiam des Vogten Appeldorns in Bunde Namens des weyl. Hinrich Hinrichs Beevings auf der Langacker Schanz nachgelassene Budels-Curatoren J. D. Bekkers et Cons. erteilten gerichtlichen Commission, soll des gedachten Beevings nachgelassene von Abraham Jans herrührende Haus zu Bunde, am 25ten Febr. daselbst in des Vogten Appeldorns Haus, öffentlich verkauft werden. Verkaufsbedingungen beyder vorbenannten Immobilien, sind bei dem Ausmüener Schelken zu haben.

13 Nachdem zur Subhastation des weyl. Ober-Amtmanns Ihering Garten vor dem Aurer Thor die Termine abgefürget worden; So wird solches vom Königl. Amtgerichte zu Auriach hiemit zu wissen gefüget, und soll demnach, vermöge der bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Auriach affigirten Subhastations-Patenten und der denselben angehängten Verkaufs-Bedingungen, des weyl. Ober-Amtmanns Ihering zu Auriach, vor dem Oster Thor daselbst, auf dem Speuldas Kamp belegene, ursprünglich aus 4 Gärten bestandene Garten, mit dem darin befindlichen Garten-Hause und sonstigen Zubehörungen, welcher in Ganzen auf 350 rthl. bis 400 rthl. in Golde, eidlich gewürdiget worden, am 10ten Febr. 17 und 25 eiusdem dieses 1790. Jahres des Vormittags um 10 Uhr auf dem hiesigen Amtgerichte und zwar zuerst in 4 Stücken, sodann auch das Garten-Haus besonders, gleich darauf aber der Garten im Ganzen, öffentlich feilgeboten, und, mit Vorbehalt der Genehmigung einer Hochpreislichen Regierung, dem Meistbietenden im letzten Termin zugeschlagen werden. Die Conditions- und Exactions-Protocolle können auch bei dem Auctions-Commissaire Reuter eingesehen, und für die Gebühren abschriftlich erhalten werden.

14 Vermöge des bey dem Stadtgerichte zu Auriach und auf dem Rathhause zu Emden affigirten Subhastations-Patenti soll eine den hiesigen Gasthaus Armen zuständige, am Nürenburger Wall belegene Kammer, welche von den Schüttmeistern auf 160 rthl. gewürdiget worden, und in dem Feuer-Catastro dieser Stadt auf 40 rthl. angeschlagen steht, in dreien Terminen, als den 20 Februar, den 13 März und den 10 April 1790 öffentlich auf dem Rathhause feilgeboten, und im letzten Termino mit Vorbehalt gerichtlicher Adjudication losgeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beigefüget, auch bey dem Auctions-Commissario Reuter einzusehen.

15 Da des Gulff Janssen Gulffs Erben 4 Diemathen adelichen Landes unter Werdum im sogenannten langen Meer belegen, und auf 400 rthl. in Gold eidlich gewürdiget, auf Ansuchen gedachter Erben in den zur Licitation auf den 23ten Febr. 1790. angeetzten einzigen Termin des Nachmittags 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden in dem obangesezten Termin stehend feste zugeschlagen werden sollen; so werden alle und jede, welche vorgedachte 4 Diemathen

von die Subhastations Patente, nebst beygefügeten Conditionen auf dem Amtgerichte zu Wittmund und hieselbst affigiret, nach Conditionen zu besitzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Gebot zu erdnen und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real- Gläubigern obgedachtes Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens, in dem obbemeldten Termin desfalls zu melden und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besitzer und so weit sie das Immobile betreffen nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Esens im Amtgerichte den 15ten Dec. 1789.

15 Vermöge des beim Amtgericht zu Leer und zu Oldersum affigirten Subhastationspatenti soll der, der Falke Dr. Harders, Wittve des weil. Dirk Brinkmanns, zuständige, zu Kleyhusen am Deich belegene Wart cum annexis, wovon nach Abzug der Lasten.

- | | |
|---|------------------|
| 1) die Ländereyen auf | 1400 fl. in Gold |
| 2) die Gebäude, als Haus und Scheune, auf | 470 fl. in Gold |

in Summa 1870 fl. in Gold

gewürdigt worden, in dreyen Excitations Terminen, als den 18 Febr. und 18 März auf hiesigem Amtshause, den 23 April c. als in Termino peremptorio aber zu Kleyhusen in dem zu subhastirenden Hause, die Pällerey genannt, ad instantiam des Jan Davids Wittve öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beigefüget, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

Zugleich werden alle unbekanntem Realprätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtfame innerhalb der Subhastationsfrist, spätestens aber den 23 April c. bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

17 Der Herr Justiz Commissarius Dörner in Wittmund will mand. nomine weyl. Herrn Predigers Sossel zu Dutforde Erben folgende Immobilia, als:

- 1) eine Grundheuer in weyl. Hayung Wilcken Wilckens Platz zu Osterbur jährlich zu 12 fl. ist inclusive des Weinkaufs bey Sterb- und Alienationsfällen taxiret auf 342 fl. 8 sch. 10 w.
- 2) eine dito in Tebbe Gerdes Ehefrau Gesche Nyls Platz zu Wester Ochtersum jährlich zu 6 fl. ist incl. des Weinkaufs taxiret auf 171 fl. 4 sch. 5 w.
- 3) eine dito in Gerd Gerdes Platz zu Neudorf jährlich zu 4 fl. 5 sch. ist incl. des Weinkaufs auf 128 fl. 5 sch. 15 w.
- 4) eine dito auf Faldert Gerdes Platz beym Deuser Sohl jährlich zu 3 Rtbl. 16 sch. ist incl. des Weinkaufs auf 277 fl. 1 sch. 7 1/2 w.
- 5) eine Erbheuer ohne Weinkauf in des Hinrich Janssen Meyerhoff 6 Diematen Landes unter Roggenstede jährlich zu 7 fl. ist auf 175 fl.
- 6) eine Grundheuer zu 1 Rtbl. ohne Weinkauf in der Warffstade des Jan Friesen Erben zu Thunum, ist taxiret auf 54 fl.

7) eine



7) eine dito jährlich zu 1 Rthl. ohne Weinlauf in des Jan Jhnen Janssen Warffstätte zu Thunum, ist auf 54 fl.

8) eine dito zu 1 Rthl. jährlich ohne Weinlauf in des Antyon Hartwig Boden Warffstätte zu Thunum, ist auf 54 fl.

9) eine dito zu 2 fl. 4 Sch. ohne Weinlauf in Abde Frerichs Platz zu Bargfelde, ist auf 53 fl. 3 Sch. 7 1/2 w.

10) drey Aecker in einem Kamp nahe bey Esens, wovon Jürgen Wehlan die 4 ersten Aecker besizet, sind taxiret auf 135 fl.

in dem zur Licitation auf den 12 März angezeigten einzigen Termin, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause zu Esens öffentlich feilbieten, und dem Meistbietenden stehendfeste zuschlagen lassen; so werden alle und jede, welche vorgedachte Immobilien wovon die Subhastations Patente, nebst beygefüigten Conditionen, an der hiesigen und Wittmunder Amtgerichtsstube affigiret, nach solchen Conditionen zu besizzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröfnen und ihren Vortheil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Realgläubigern obgedachter Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem obangesezten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie die Immebilia betreffend nicht weiter gehöret werden sollen. Sign. Esens im Amtgericht den 13 Januar 1789.

18 Da des Gerret Ehmen zu Wester Accumer Sphl belegene beyde Häuser, und 2 Kirchenstellen, in der Wester Accumer Kirche, welche auf 1050 fl. 350 fl. und 3 rthl. Cour. eidlich gewürdiget worden, in den zur Licitation auf den 16ten Mart. angezeigten einzigen Termin des Nachmittags um 2 Uhr zu Wester Accumer Sphl in des Kaufmanns Diecke Herren Haus öffentlich feilgebieten und dem Meistbietenden in dem obangesezten Termin stehendfeste zuschlagen werden sollen; so werden alle und jede, welche vorgedachte Häuser etc. etc. wovon die Subhastations Patente, nebst beygefüigten Conditionen an der hiesigen Amtgerichts. Stube, und bey Diecke Herren am Wester Accumer Sphl affigiret, nach solchen Conditionen zu besizzen fähig, und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefordert, sich am bestimmten Tage und Orte zu melden, ihr Geboth zu eröfnen, und ihren Vorteil zu suchen.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntten Realgläubigern obgedachter Immobilien hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich spätestens in dem obbenannten Termin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den neuen Besizer und soweit sie die Immebilia betreffend nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Esens im Amtgericht den 12ten Jan. 1790.

19 Am 23. Febr. nächstkünftig sollen Casjen Beerken Wittwe beschriebene 2 Pferde, 1 Kuh und ein beschlagener Wagen, in der sogenannten Hammer bei dem Flecken Hage zur Befriedigung der Berumer Receptur wegen rückständiger Landhaftungen Besälle öffentlich verkauft werden. Verum den 3 Febr. 1790.

Schmertmann, Receptor.

20 Auf erteilte gerichtliche Commission ist der Abbe Janßen Boekmeyer proprio und im Namen seines Bruders des Chirurgi E. J. Boekmeyer willens, eine von ihm selbst bewohnte, an der Oberflethmer Strasse in Jemgum stehende schöne Behausung, mit Scheune und großem Garten, wie auch 4 und 1 1/2 Grasen Landes, in der Nähe bei Jemgum belegen der Ordnung nach dem Meistbietenden öffentlich verkaufen zu lassen. Kauflustige wollen sich am 2ten März in des Bogten Meyers Behausung einfänden, ihr Geböth erlösen und ihren Vortheil suchen. Die dessällige Verkaufsbedingungen sind bei dem Ausmüener Venekamp ohnentsgeldlich einzusehen und gegen die Gebühr abschriftlich zu haben.

Vermöge erteilter gerichtlicher Commission sollen des Wirtse Peters zu Elmpe beschriebene Güter, als 4 junge Pferde, 2 Wagen, 16 Kühe, und 6 Stück Jungvieh, der Ausmüener Ordnung gemäß, den Meistbietenden, zur Befriedigung des Herrn Rectoris Müller in Leer, am Donnerstage, den 25 Februar, öffentlich verkauft werden.

21 Da die höchstoberrliche Herrschaft zu Dornum freywillig vorhabens ist, folgende Grundstücke und Besitzungen, als

- 1) einen Heerdlandes in dem Flecken Dornum, groß 75 Diemathe, so jezo von dem Deichrichter Elaes Hinrichs heuerlich genuzet wird.
- 2) einen dito in der Dornumer Brode, groß 100 Diemate, so jezo Johann Betten in Pacht hat.
- 3) einen dito in der Dornumer Brode, der Sand genannt, groß 81 Diemat, an Wessel Hellmers verheuert.
- 4) einen halben dito daselbst, groß 14 Diemat, an den Deichrichter Hiele Eplen verheuert, entweder im ganzen oder respective zu 4, 2, 2, 1, 3 und 2 Diemat.
- 5) einen Heerdlandes, Mittelfshausen genannt, groß 80 Diematen, von Berend Janßen hisber heuerlich genuzt.
- 6) einen dito, Großfshausen genannt, 165 Diemate groß, von Deichrichter Elaes Hinrichs jezo heuerlich bewohnt.
- 7) einen dito, Kleinfshausen genannt, groß 72 Diemate, an Peter Lebben verheuert.
- 8) einen dito in Meerissum, groß 54 1/2 Diemat, von Johann Nummers bewohnt.
- 9) einen dito daselbst, groß 51 1/2 Diemat, von Hinrich Janßen heuerlich genuzet.
- 10) einen dito in Schwitterissum, groß 75 Diemat, an Garbrand Dinnen verpachtet.
- 11) einen dito daselbst, groß 72 Diemate, an Bohle Uden Janßen verheuert.
- 12) einen dito daselbst, groß 41 Diemate, an Berend Albers verheuert.
- 13) 46 Aecker, oder circa 3 1/2 Diemat Landes am Dornumer Söhl belegen, im ganzen oder bey Aeckern und Parcelen, so wie sie liegen.
- 14) 10 Diemat, sogenanntes Schäferer Land, in der Dornumer Brode, im ganzen oder respective zu 4, 3 und 3 Diemat.
- 15) 18 Diemat, sogenanntes Fischbecken Land, ohnweit Dornum belegen, a 9, 7 und 2 Diemat.
- 16) 6 Diemat, im Osterhammer belegen, die Hohe Sechs genannt,
- 17) 13 Diemat, im Sypphammerich belegen, a 7 und 6 Diemat.

(No. 7. C)

18) 42 Dies



- 18) 42 Diemat Weetlande zwischen Dornum und Urle, ohnweit Großliphausen belegen, a 1, 3, 4, 5, 4, 7, 4, 4, 3, 6 und 1 Diemat.
- 19) 33 1/2 Diemat Baulande zwischen Dornum und Meersum belegen, a 2, 8, 3, 2, 3, 4, 5, 4, 2 und 1/2 Diemat.
- 20) 1 Diemat, auf dem sogenannten Homm, zwischen Dornum und Dornumer Syhl belegen.
- 21) 5 Diemat hinter dem Weyert zwischen Refferhave und Urle belegen.
- 22) einige Erbpachten, als
- a) aus 5 Diemat in der Dornumer Grode, Rinje Harms Erben quoad dominium utile zuständig, zu 67 fl. 5 sch. nebst 6 sch. Schreibgeld, welche ums 20te Jahr Maids giebt in Courant.
 - b) aus 3 Diematen daselbst, von gedachten Rinje Harms Erben, 50 fl. und 6 sch. Schreibgeld mit gleicher Maids ums 20te Jahr in Courant.
 - c) aus 15 Diematen in der Dornumer Grode, zu Gerrit Wffken Hötting Platz quoad dom. utile gehörig, zu 135 fl. nebst 1/8 rother Herbst- oder Stoppelbutter, in Courant.
 - d) aus 6 Diematen, in Oerhamurich belegen, zu Meent Willms Erben Platz in Schwittersum gehörig, zu 18 fl. in Courant.
 - e) aus 5 Diematen bey dem Hellmer Wege zu des Hausmanns Erpe Frerichs Platz in Dornum gehörig, zu 70 fl. 2 sch. in Courant.
 - f) aus einem Stücklande am Dornumer Syhl zum dasigen Wirthshause, quoad dom. utile dem Kaufmann Eilert Poppen gehörig, zu 17 fl. 5 sch. 10 w. in Courant.
 - g) aus 11 Diematen, ohnweit Meersum belegen, zu des Deichrichters Claes Frerichs Platz gehörig, zu 67 fl. nebst Maids ums 20te Jahr in Courant.
 - h) aus einem Warte in der Dornumer Grode, dem Steffen Serdes gehörig, zu 13 fl. 5 sch. in Golde, nebst Weinkauf in Sterb- und Alienationfällen, sämtlich um Micha lis jeden Jahres fällig.
- 23) ihre sämtliche Besizungen und Gefälle ausser der Herrlichkeit, als
- a) im Amte Friedeburg
 - 1) an Grundheuern
 - 1) von Hinrich Helmarichs auf dem Rispel 7 fl. 5 sch. w.
 - 2) von Gerd Hinrichs 7 fl. 5 sch. w.
 - 3) von Hape Hagen 3 fl. 7 sch. 10 w.
 - 4) von Siebelt Janssen 3 fl. 7 sch. 10 w.
 - 5) von Harm Cassens 7 fl. 5 sch. w.
 - 6) von Hinrich Cassens 7 fl. 5 sch. w.
 - 7) von Frerich Harms zu Marx 3 fl. 7 sch. 10 w.
 - 8) von Eilert Helmers zu Heesel 11 fl. 2 sch. 10 w.
 - 9) von Harm Hillers daselbst 3 fl. 7 sch. 10 w.
 - 10) von Frerich Eilers zu Neysholt 15 fl. 7 sch. 10 w.
 - 11) von David Rickels zu Abbichhave 24 fl. sch. w.
 - 12) von Bentert Harcken zu Dose 22 fl. 5 sch. w.

 118 fl. 5 sch. w.

II) die

11) die Schäfererey-Berechtigkeit, so gegenwärtig an den Harn Cassens für 3 W. stollen verpachtet ist.

b) im Amte Esens
eine Grundsteuer in Gerd Reimers Warfflate zu Westeraceum a 4 fl. 10 w.
nebst 3 fr. Schreibgeld.

c) im Amte Berum
eine Grundsteuer in Jürgen Cans von Essen Warfflate in Nesse a 3 fl. 4 sch. 10 w.
nebst 3 fr. Schreibgeld.

Der Ausmienerordnung gemäß öffentlich verkaufen zu lassen, gewisse Termini licitationis aber vor der Hand noch nicht bestimmt werden können; so wird solches hiedurch dem Publico vorläufig zur Nachricht, und damit sich die Kauflustige darnach einrichten können, zu wissen gesäget, und wie der eigentliche Termin, welcher in der letzten Hälfte des bevorstehenden März, oder in der ersten des April Monats fallen dürfte, demnächst näher bekannt gemacht werden soll, also sind gleichwol die Conditiones von Stunden an in der Rentey, oder bey dem Ausmiener Berens, einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben. Begeben Dornum in der hochfreyherrl. Rentey den 26 Jan. 1790.

22 Vermöge des bey dem Emden Amtgerichte und zu Dikum affigirten Subhastations-Patenti und demselben abschriftlich angebotener Bedingungen soll das Haus cum annexis der Eheleute Else Hinrichs und Roelfke Hermannus, zu Dikum stehend, und auf 393 Gl. 5 Str. gewürdiget, zur Befriedigung des Candidati juris C. W. Köfing Ehefrauen zu Meer am 2ten und 16ten März zu Emden auf der Amt-Stube, am 30 März aber zu Dikum öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Zugleich werden alle und jede, welche auf dieses Haus ein dingliches Recht zu haben, vermerken mögten, hiemit aufgefordert, ihre Gerechtsame spätestens vor den 30ten März bey dem Emden Amtgerichte anzumelden, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer und in so weit sie das Haus betreffen, nicht weiter gehöret werden sollen.

23 Infolge der auf dem Rath- und Amthause hieselbst affigirten Subhastations-Patenten nebst beygefügeter, auch bey den Aeditibus einzusehenden und abschriftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das hier auf dem sogenannten alten Sybl im Westerkluft 3ten Noth sub N. 358 belegene dem Behrend Wull zustehende Haus nebst dreyen dazu gehörigen Kellern so nach Abzug der jährlichen Lasten überhaupt auf 150 fl. in Gold eiblich gewürdiget sind, in dreyen auf den 15ten März, 12ten April und den 10ten May a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem Weinhaufe öffentlich feilgeboten und in dem letzten Termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Prätendenten dieses Hauses hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtsame sich längstens in dem letzten Licitations-Termin desfalls melden und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen; ansonst zu gewärtigen, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den künftigen Besitzer und in soweit sie das Grundstück betreffen, nicht weiter gehöret werden. Sign. Nord in Curia den 2ten Februar. 1790.

Amtsverwalter Bürgermeister und Rath.

24 Der Deichbaumeister Hinderich Hinderichs will seinen in Endersum gelegenen Heerdlandes, bestehend in einer guten Behausung, nebst Obst- und Kohlgarten und 92 $\frac{3}{4}$ Grasden der besten Bau- Weide- und Weedelanden, auf annehmliche Conditiones, in einem Termine öffentlich verkaufen lassen. Liebhaber können sich am Freitage, den 5ten März nächstkünftig, Nachmittags um 1 Uhr, zu Oidersum in der Golvwirthin Lette Hinrichs Hause einfinden, Dreck- und Pottgeld sehen und gefälligst kaufen. Die Conditiones sind täglich gratis zur Einsicht oder abschriftlich für die Gebühren bey dem Ausmiener Egberts zu bekommen. Auch dienet zur Nachricht, daß der Käufer den letzten Termin des Kaufpreii nach Belieben gegen 5 Procent in dem Heerd behalten könne.

25 Op Donderdag, den 25 Februar 1790, zullen de Makelaars Albertus Heyning en I. W. Charpentier, als Lasthebbende van hun Principiaal, op den Beurfsenzaal te Emden opentlyk verkoopen:

- 100 heele Kisten nieuwe deense, zeeuwse en hollandse Thee de Boey,
- 25 heele Kisten sweedse gemelleerde halve Congo en Thee de Boey,
- 25 halve Kisten zeeuwse en hollandse Thee de Boey,
- 90 Quartkisten zeeuwse en hollandse Thee de Boey,
- 150 Quartkisten sweedse, zeeuwse, hollandse en Emders Congo Thee,
- 12 Octaven oude Emders Congo Thee,
- 16 Quartkisten nieuwe Souatschon Thee,
- 20 Quartkisten Songlo Thee,
- een Partytje Quarten, Octaven, en Twalsponds-Kistjes nieuwe deense Kampoy Thee,
- een Party Domingo Coffy in Vaaten en Baalen,
- een Party nieuwe Carolina Ryst in heele en halve Vaaten,
- een groot Party beste Varinas, Portorico, Marylandse, Virginie en inlandse Tabak,

waarvan vooraf de Monsters by boovengenoemde Makelaars te bekommen zyn.

26 Am Freytage den 5ten Martii des Nachmittags um 1 Uhr, will Conrad Janßen Schreier zu Leer, sein ihm zuständiges zu Campen stehendes Haus und Garten cum annexis daselbst, im Wirthshause, öffentlich verkaufen lassen.

27 Des weyl. Schreinermeisters Jannes van Buiren Kinder und Erben zu Emden sind Theilungshalber resolviret, dessen nachgelassenes Wohnhaus zwischen den beyden Sölen in Comp. 9. No. 17 taxiret auf 1200 fl. sodann zwey Cistellen in der grossen Kirche, gewürdiget resp. auf 40 fl. und 20 fl. holl. durch dasiges Bergantungs-Departement am 19 und 26 Febr. sodann 5. Martii 1790. öffentlich zum Verkauf anepäsentiren und im letztern Termine dem Meißbietenden salva approbatione loszuschlagen zu lassen.

28 Vermöge gerichtl. erteiltern Commission, sollen am Donnerstage den 4ten März des entwichenen Kaufmanns Beerend Wiffers und dessen Ehefrauen Antje Itjes Wilkens, sämtlich vorhandene Mobilien als Cabinet Kasten, Tische, Stühle, Spiegel, Messing, Kupfer, Zinnen, und Eisengeräthe, Leinen, Ober- und Unterbetten, mit Zubehör, ferner allerhand Winkelgeräthe, als grosse und kleine Schalen mit Balancen und Gewichten, Waassen, Dosen u. 81 St. Käse, Tobak, sodann 3 Räder, Milchgeräthe und was weiter vorhanden seyn wird, der Auemierer-Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden. Kaufsüchtige wollen sich am erwähnten Tage in Jemgum bei bemeldtem W. Wiffers Behausung einfunden und nach Gefallen kaufen.

29 Wl. Prediger Nizonius Kinder Curator ist auf erhaltenen gerichtliche Commission gefonnen, die von gedachtem Herrn Prediger zu Beenhusen nachgelassene Mobilien als Schränke, Spiegel, Tische, Leinwand, Betten und einiges Hornvieh, am Donnerstage den 18ten Febr. bei der dortigen Pastorei öffentlich verkaufen zu lassen.

Ohngefehr 130000 Mauersteine und 110000 Dachziegel sollen am Freytag den 5. März auf der Sienje Bacherschen Ziegelei ohnweit Bjugum, des Morgens gegen 10 Uhr dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

30 Vermöge des beym Amtgerichte zu Leer und Aurich affigirten Subhastations-Patenti soll Behufs der Theilung, der den Kindern des weyl. Gerd Harms zu Meermoor zuständige, zu Meermoor im Süd Ende belegene $\frac{3}{4}$ Heerd Landes, welcher von versideten Taxatoren auf 1500 Gl. in Gold gewürdiget, den 27ten März curr. (als welcher Termin Ober-Vormundschafftlich genehmigt worden) in des Gastwirts Jaanes Boelsen Hause zu Meermoor öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden, vorbehältlich Ober-Vormundschafftlicher Approbation zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beigefüget, und beim Auemierer Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben. Leer im Königlichem Amtgerichte, den 2ten Februar. 1790.

31 Des wl. Commissions-Rath Rauter nachgelassene Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Porcellain, sodann, Zinnen, Linnen, Betten und allerhand Hausgeräthe wie auch Gold, Silber und einige Medaillen; werden in Aurich am 8. März und folgen den Tagen, öffentlich verkauft werden.

32 Den Kauf-Liebhabern des Ober-Amtmanns Thering Gartens wird hiemit bekannt gemacht, daß der dritte Verkaufs-Termin, vom 25ten Febr. auf den 3ten März Nachmittags 1 Uhr verlegt sey, und dieser letzte Termin im blauen Hause bey Aurich abgehalten werde.

33 Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Verkauf des Schusters Anton Hermann Penschorn Garten bey Aurich nicht vor sich gehet.

Verheurrungen.

1 Des weyl. Christopfer ults Aries Kinder Vormünder wollen desselben Platz
in

in der Herrlichkeit Lütetsburg, bestehend aus einer guten Behausung und 43 Diemalen Landes auf 6 Jahre von primo May 1791 an, am 27 Februar, des Nachmittags um 1 Uhr, im Lütetsburgischen Krüge öffentlich auf nachgesuchten gerichtlichen Consens verheuren lassen. Die Condtiones sind bey dem Ausmiener Dacker einzusehen, auch abschristlich zu haben.

2 Des weyl. Kaufmanns Johann Hinrichs Bäckers Erben Kaufmann Dode Silomon et Consorten, wollen ihre in der Wischer belegene Stücklande bestehend in 8 1/2 Diemath, 10 Diemath und 9 1/2 Diemath, auf 4 nach einander folgende Jahre, von May 1791 bis dahin 1795, am 5ten März, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Bogten Harenbergs Wohnung zu Borum öffentlich verheuren lassen.

3 Meister Berend Penshorn will sein an der Neustadt stehendes, ansezt von Ihm selbst mit bewohntes halbes Haus, woben ein Warf und eine Lorbude, auf May anzutreten, verheuern. Liebhaber dazu wollen sich bey F. E. Meyer in der Dorderstrasse melden.

4 Die Kirchverwalter zu Beenhusen sind mit gerichtl. Einwilligung willens, die durch das Absterben des dortigen Predigers pachlos gewordene sämmtliche Pastorei Ländchen, am 19. Febr. des Nachmittags um 1 Uhr in der dortigen Pastorei öffentlich auf mehrere Jahre verheuren zu lassen.

Gelder, so ausgeben werden.

1 Warner Warners zu Bangstede hat als Vormund über Dirck Heyen Kinder 1000 fl. in Golde auf 1ten May zu belegen.

2 Die Kirchen-Vorsieber Habbo Eunen Dircks und Gerde Seiden zu Engerhase haben 3 bis 400 Gl. courant, dasiger Kirchen-Gelder, so fort auf hinlänglich Sicherheit zinslich zu belegen.

3 Die Armenvorsieber zu Beenhusen haben auf May 1790, 500 fl. Offt. gegen gehörige Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch machen kann, wolle sich bey dem Armenvorsieber Harm Hedden zu Beenhusen, Leerer Amts.

4 Der Ausmiener Fridag in Norden hat mand. nomine auf May nächstkünftig 800 Gulden holländisch und 300 Rthl. in Gold gegen landübliche Zinsen auf sichere Hypothek zu belegen; wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey demselben melden.

5 Der Herr Cansley Inspector Burlage hat gegen gehörige Sicherheit 700 und 550 rthl. in Golde Pupillengelder zu belegen.

6 300 Gl. sind um May d. J. zinslich gegen 5 Procent zu belegen; wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kann, wolle sich bey Claes Willem zu Aurich melden.

7 Des weyl. Heve Alberts Wittwe zu Blaufkirchen hat Cur. nomine 1000 Gulden in Golde auf nächstkünftigen May gegen 5 Procent und gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, kann sich bey ihr melden.

8 Apt. Janssen Staats bei Dutsorde, als Vormund über weyl. Jürgen Eiben Cappelmans Kinder, hat sogleich 111 Rthl. 15 Sch. und am 1 Junius 150 Rthl. in Gold zinslich zu belegen. Man beliebe sich deßfalls an ihn zu adressiren.

9 Der Kaufmann H. D. van Marck zu Emden hat 200 rthl. Papiertengelder auf sichere Hypothek zu 5 Procent auszuthun; wer solche gebrauchen kann, wolle sich bey ihm melden.

10 Gegen sichere Hypothek und 4 1/2 Procent Zinsen sind plus minus 6000 fl. holl. zinslich aus dem Nachlaß des weyl. Schukjuden Salomon Wulff zu belegen. Die Parnasse Joest Wulff und Jaac Eleef, wie auch der Cassirer Jaac Meyer geben nähere Anweisung, wobei man sich zu melden hat. Emden, den 2 Febr. 1790.

11 Die Armenvorsteher J. E. Willenissen und D. Janssen zu Greetshbl haben am bevorstehenden May 250 Gulden und 216 Gl. Pr. Cour. gegen landübliche Zinsen auszuthun; wer dazu Lust hat, kann sich täglich entweder persönlich oder durch postfreie Briefe melden.

12 600 Rthl. in Gold und noch 100 Rthl. in Gold sind sogleich zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen und hinlängliche Sicherheit stellen kann, melde sich bei der Frau Wittwe Oltmanns, dem Fuhrmann Diederich Jansen oder Kleidermacher Hagen in Aurich.

13 Der Brauer Albert Focken zu Oldersum hat als Vormund über seines weiland Vnders Johann Focken Kinder händlich oder nächstkünftigen May 200 Gl. holländisch zinslich zu belegen; wem damit gedienet, und genügende Sicherheit stellen kann, beliebe sich bei ihm zu melden.

14 Der Buchdrucker E. Wenthin in Emden hat Namens seiner Curandin Trientie van Wuren sogleich auf sichere Hypothek 700 Gl. holländisch zu belegen; wer also die erforderliche Hypothek stellen kann, melde sich mündlich oder durch postfreie Briefe.

15 Der Curator über weyland Reint Hinrichs beide Kinder, Reich. und Eyhrlicher Thomas Herdes zu Loga, hat für seine Curanden auf anstehenden May 1790 gegen billige Zinsen und hinlängliche Sicherheit 500 Gulden Courant zu belegen; wer Gebrauch davon machen kann, hat sich deßfalls bey ihm zu melden.

16 1000 Rthl., 600 Rthl., 500 Rthl., 120 Rthl., Capitalien in vollwertigem Golde, letzteres der lutherischen Prediger Wittwen Casse gehörig, sind sofort gegen 5 Procent Zinsen und hinlängliche Sicherheit auszuthun; wem damit gedienet, kann sich bey dem landschaftlichen Receptor Ibeling in Aurich melden.

Cita



Citationes Creditorum.

1 Ad instantiam der Uatje Luitjens, des weyl. Harm Doben Wittwe, ist bei dem Amtgerichte zu Leer wegen eines von ihren Niterben Foltje Luitjens, des weyl. Hinrichs Wittwe zu Rüttermoor, Berend Luitjens und Schwantje Luitjens, des weyl. Hinrich Jürgens Wittwe zu Dingum, in der Erbtheilung übernommenen, von weyl. Luitjen Syfles herrührenden, zu Rüttermoor belegenen halben Heerd Landes, mit allen dazu gehörigen und gebraucht werdenden Ländereyen, besonders zween Dachmaten bei dem Rüttermoormer Eghlisse, zween Mohr Aeckern und einen Gras Acker auf der Rüttermoormer Gasse, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß eröfnet: Es werden daher alle und jede, welche an diese Immobilien, oder auch deren Kaufgelder, als Erb. Näher, oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, eingeladen, solche innerhalb 3 Monaten, höchstens in terminis präclusivo den 2ten März 1790 Morgens 10 Uhr, bei obbesagtem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diese Grundstücke präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käuferin derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden soll. Leer im Königl. Amtgerichte den 14 November 1789.

2 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Kaufmanns Wilbert Hesse aus Weener, ein gerichtliches Aufgeboth wider alle und jede, welche auf den, ihm von Robert Hinrichs und Goede Hinrichs Wittwen, jezigen Ehefrau des Harm H. Boget zu Feningum, endlich dem Lemme Uden daselbst cur. nom. Goede Hinrichs Knecht öffentlich verkauften, unter Feningum sortirenden Heerdlandes, bestehend aus einer Behausung, sodann 90 Grasen Landes, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben, vermeinen, erkannt, und müssen sie solche ihre Ansprüche und Forderungen längstens am 22 Febr. 1790. als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ad acta anmelden, und durch untadelhafte Documenta justificiren, unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des gedachten Heerdes, als auch des Käufers ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

3 Bey dem Amtgerichte zu Emden, ist auf Ansuchen des Vierziger Präbiter und Sohlachts Meutmeisters W. Schuirmann zu Emden ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, welche auf den, ihm von der Frau Wittwe des weyl. Deichcommissarii Diegott und deren Kindern zu Emden öffentlich verkauften, unter Hinre sortirenden Heerd Landes, Bliehuus genant, bestehend aus einer Behausung und 43 1/2 sodann 7 1/2 Grasen Landes, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben, vernehmen, erkannt, und müssen sie solche ihre Ansprüche und Forderungen längstens am 22sten Febr. 1790 als welcher Tag peremptorie dazu angesetzt worden, bey hiesigem Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ad acta melden, und durch untadelhafte Documenta justificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des gedachten Heerdes, als auch des Käufers, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.



4 Beym Königl. Pemsunischen Amtgerichte ist über des zu Loquard verstorbenen Krämers Edo. Bonnen und dessen weyl. Ehefrauen Engel Anna Schröder Nachlassenschaft, so von deren Erben, dem Brantweinbrenner Willem Jacobs Curator nomine des abwesenden Joachim Peter Schröder, Bonno Janssen Bonnen, Eede Gocken uxorio nomine und Metta Christina Bonnen sub beneficio legis et inventarii angetreten worden, der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet und citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche gegründete Ansprüche und Forderungen daran zu haben vermeynen, zum Termino von 12 Wochen et praecclusivo auf den 11 Martii nächstkünftig, unter der Verwarnung erkannt:

Daß die ausbleibende Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

5 Nachdem die Wittwe des weyl. Bürgermeisters Wagener zu Esens tut. vom. ihrer Kinder von der bisher geführten Administration ihres weyl. Ehemannes Nachlasses in dem darüber irdneten Erbchaftlichen Liquidations-Prozeße befreuet zu seyn verlangt, und solchen den Creditores zur gerichtlichen Administration und Verteilung überlassen hat; als wird allen und jeden welche von dem weyl. Bürgermeister Wagener etwas an Gelde Sachen Effecten oder Drieffschaften hinter sich haben, hiemit ange. entet, gedachter Wittwe nicht das mindeste zu verabsolgen, vielmehr solches der Regierung sörderlichst getreulich anzuzeigen, und; jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das Regierungs-Depositum abzuliefern, unter der Verwarnung, daß, wenn dem ohnerachtet besagter Wittwe etwas bezahlet oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte er noch ausserdem seines daran habenden Unterpfaand- und andern Rechts für verlustig erklärt werden wird. Wie denn auch diejenigen, die an die Masse etwas zu zahlen oder abzuliefern haben, die Zahlung oder Ablieferung nicht an mehrerwehnte Wittwe zu leisten, sondern damit bis zur Bestellung eines Curators welcher demnächst öffentlich bekannt gemacht werden wird, zurückzuhalten, widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß solche als nicht präsumt angesehen, und von ihnen anderweit begetrieben werden solle. Wornach man sich zu achten. Gegeben Aurich in der Königl. Preuß. Ostfr. Regierung unter deren Insegel den 25 Jan. 1790.

6 Bey dem Amtgericht zu Friedeburg ist ad instantiam des Hero Gerjets citatio edictalis wieder alle und jede auf die ihm von dem Johann Janssen Kruse verkaufte zu Repshold belegene Hausstätte cum annexis Anspruch, Forderung Servitut oder Käufers-Nacht zu haben vermeinende Creditores et Retrahentes erkannt, und Terminus annotationis et reproduct edictalium auf den 4ten Mart. nächstkünftig angeetzt, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden, mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen, auf das Grundstück präcludiret und ihnen deshalb sowohl gegen den Käufer desselben als auch gegen die Creditores unter denen das Kaufgeld vertheilt wird ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

7 Bey dem Königl. Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Hausmanns
(No. 7. E) Meene



Renne-Focken Löhben zu Wiboldsbur Amts Aurich wegen des von ihm öffentlich erstandenen, zu Roggenstede belegenen, und dem Hausmann Willm Otten Willms daselbst vollständig gewesenen Platzes cum annexis Citatio edictalis wider alle und jede, welche darauf einen Real-Anspruch und Forderung, aus welchem Grunde es seyn mag, zu haben vermeinen, cum Termino von 9 Wochen et reprod. äque ac annot. präcl. auf den 26ten Martii inst. unter der Warnung erkannt: daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an obgedachten Platz präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowol gegen den Käufer desselben als gegen die zur Erhebung der Kaufgelder gelangenden Gläubiger, auferlegt werden solle.

Uebrigens werden denjenigen Creditoren, die nicht persönlich erscheinen können, die hiesigen Just. Comm. Kettler und Steinmeyer zu Bevollmächtigte vorge schlagen.

8 Bey dem Uy- und Wolthusen'schen Gercht ist ad instantiam des Herr Berens Dose, als Käufers eines zu Ushujen belegenen Hauses und Garrens, welcher Provocant von dem Hausmann Heinrich Heerdes, (der solches gegenwärtig selbst bewohnt) privatim angekauft, Citatio edictalis wider alle Gläubiger und Real-Prätendenten, cum Termino von 9 Wochen und zur präclusivischen Reproduction auf Mittwoch den 31ten Martii, unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen, auferlegt werden solle.
Signatum am Uy- und Wolth. Gercht den 14ten Jan. 1790.

9 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist, da der Albert Müller zu Aurich die Erbschaft seines ab intestato verstorbenen Bruders, Gläfers Minger Müller in Wittmund sub beneficio legis et inventarii angetreten hat, über des gedachten Minger Müller Nachlaß der Erbschaftliche Liquidations-Process erdnet, und Citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle an solchen Nachlaß Anspruch und Forderung habende Creditores cum termino präclusivo auf den 18ten Mart. 1790 unter der Warnung erkannt: daß die ausbleibenden Creditores ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

10 Beym Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist wider den Edo Eben und dessen Ehefrau Eriente Eden, deren Wohnort nicht ausständig gemacht werden kann, Citatio edictalis cum Termino präclusivo auf den 17 März zur persönlichen Erscheinung und Beantwortung der in dem Liquidations Process über ihr verkauftes Haus gegebenen Aufgaben, unter der Verwarnung erkannt, daß im Fall ihres Ausbleibens die angegebene Forderungen, so weit sie ihr verkauftes Haus betreffen, als eingestanden angenommen und auf ihre Kosten die Verwaltung des nach Abzug der Kosten übrig bleibenden respectiv schon deponirten und noch zu deponirenden Kaufgeldes des verkauften Hauses etiam gerichtlich zu bestellenden Curatori werde anvertrauet werden.

11 Es ist über den im Herbst 1788 mit subhastirten dritten Theil des Landguts Elmshausen, im Waddewarder Kirchspiel, welcher den abwesenden Carl Ludw. v. W. von Deginget zuständig gewesen, resp. über die davon ad depositum gekommenen und

und noch ferner kommende Kaufgelder die Convocation der Realpräseudenten cum Terminis präclusivo zur Ausgabe bis zum 7ten März 1790 erkannt. Jever, den 19ten Januar 1790.

(L.S)

Aus Hsfl. Landgericht hieselbst.

12 Bey dem Amtgerichte zu Verum sind ad Instantiam des Hansmanns Mende Tammer bey Harletieff, als Ankäufer des, des Harm Hinrichs Erben Antje und Siebrand Harms propr. et soror. nomine zugehörig gewesenen dafelbst belegenen Behausung nebst Garten und 5 Diemathe Landes edictales contra Quoscumque, so darauf einen Real-Anspruch, Näherkaufs-Recht oder Servitut zu haben vermeinen, cum Terminis ad annotandum von 9 Wochen et reproductionis auf den 26ten Mart. c. sub clausulis iuris solitis erkannt.

13 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich sind auf Ansuchen des Zinngießers Renle Wilms van der Wall hieselbst wegen des von der Wittwe des Jan Berens Janßen aus der Hand angelautten an der Norderstrasse hieselbst belegenen Hauses wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung wie auch Näherkaufsrecht oder Servitut zu haben vermeinen, edictales cum Terminis zur Angabe und Justification auf den 26sten Mart. a. f. bei Strafe der Abweisung und Anferlegung eines ewigen Stillschweigens erkannt. Signatum Aarich in Curia den 10. Decembr. 1789.

Bürgermeister und Rath!

14 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist über den Nachlaß des weyl. Schiffers Weyert Wessels zu Carolinen Sahl der erbachtliche Liquidations Proceß eröffnet. Es werden daher alle diejenigen öffentlich vorgeladen, welche an diesen Nachlaß Forderung haben, um sich damit längstens am 22ten April d. J. bey diesem Gerichte zu melden. Unter der Warnung: daß die Masse an die sich meldende Gläubiger werde vertheilet, und die ausbleibende nur auf dasjenige verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden übrig bleiben wird.

Ausnärtige können sich mit ihren Aufträgen an den Justiz Commissarius Steinmetzen; die Schuldner aber müssen an den gerichtlich bestellten Bevollmächtigten, Justiz-Commissarius Wörner, gegen dessen Quittung Zahlung leisten.

15 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden auf Ansuchen der Käufer einiger Stücklande, welche nebst einem Hause, Garten und verschiedenen Stücklanden, sämtlich belegen auf dem Boelzeteler-Wehn, dem Johann Plagge, nachher dessen Wittwe Eutina Hassbroek, die mit Berend Franzen Kramer in der 2ten Ehe lebte, darauf dem letztern, so an dessen minorennen Kindern gehörten, und hierauf dem Johann Heyen und von diesem weiter öffentlich verkauft sind, als

- 1) des Andreas Janßen, als Käuffers eines Stückes Wehdlandes hinter dem Hause groß 5 Diemathe 22 □ Ruthen,
- 2) des Otto Janßen Braams, als Käuffers eines Stücklandes, der grosse Kamp genaant, haltend 4 Diemathe 103 □ Ruthen,
- 3) des Johann Janßen Diken, als Käuffers der zwoten 5 Diemathe von 10 Diemathe,

4) des

- 4) des Arend Borends, als Käuffers von 2 1/2 Diemathen, zu den ersten 5 Diemathen von den 10 Diemathen gehörig,
 5) des Andreas Janssen, als Käuffers der zweiten Hälfte zu 2 1/2 Diemathen von den ersten 5 Diemathen, gehörig unter den 10 Diemathen,
 alle und jede, welche auf gedachte, den benelbenten Käuffern von dem Johann Heyen öffentlich verkaufte, auf Bocksteler-Behn belegene Stücklande, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 20ten May, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen auf jene Stücklande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Besitzer derselben als, gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

16. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Harm Cordes alle und jede, welche auf das durch ihn von Hinrich Harms Jahnster öffentlich angekaufte Haus mit 4 Stücken Erbpachtland, groß plm. 5 Diemathen, auf dem grossen Behn, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 9 Wochen, spätestens am 30ten April, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus mit Lande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Besitzer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

17. Vom Königl. Amtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen der Eheleute Johann Bruns und Eitje Wecken Schenkes alle und jede welche auf den ihnen von Abbo Jhmels Poppinga, verheurathet mit Hille Rudolphi, zu Upzant, verkauften daselbst belegenen vollen Heerd, bestehend aus einem Hause und Garten, 105 Fudden und Diemathen, einem Torf-Moer von 12 Ruthen, und einem Stuhl in der Kirche zu Marienhase, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benüherungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum Terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 3 Monathen, spätestens am 18ten May d. J. des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an den vollen Heerd werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Besitzer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

18. Vom Amtgerichte Aurich werden auf Ansuchen des Dirc Hinrichs alle und jede, welche auf das von dem Johann Christophers Janssen zu Felde, Holtdorper Kirchspiels, ihm verkaufte, daselbst belegene Haus mit Garten, 1 Torf-Moer, Antheil eines Kirchen Cuzes, und 6 Todten Gräbern, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benüherungs- oder sonstiges Recht haben mögten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung deren Richtigkeit, spätestens auf den 9ten April unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus cum annexis werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Besitzer desselben, als die sich meldende Gläubiger auferlegt werden solle.

19 Vom Königl. Amtgerichte zu Aarich werden alle und jede, welche auf das Haus und Garten auf dem grossen Wehn, wober eine Drift an der Westseite von 10 Fuß Breite gehört, das von dem Commercien-Rath von Nups No. 1779. an Jürgen Frerichs verkauft, von dem Böhle Lücken benüthert, durch diesen No. 1780. an Hartm Balsen übergetragen, vor letzterem No. 1785. an die Wittwe des Johann Hermana Rohden, und von dieser No. 1787. an Frerich Lucht privatim verkauft worden, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benüthungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, cum terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben von 9 Wochen, spätestens am 27ten April, des Vormittages, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen an das Immobile werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Besizer Frerich Lucht, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

20 Vom Königl. Amtgerichte Aarich werden auf Ansuchen des Abbe Epfen alle und jede, welche auf das durch Johann Alken von der Compagnie des Speyer-Wehns in Erbpacht genommene von jenem an Isr. Ucke Janssen, und von diesem an Uble Epfen verkaufte, jezo aus einem Hause und Lande zu 1 1/2 Tagewerk im Süden an der Weh und 14 dito Aufstreckung in der Höhe, bestehende, auf dem Speyerwehn belegene Immobile, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benüthungs- oder sonstiges Realrecht haben mögten, cum terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche, und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 9 Wochen, spätestens am 29. April, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen, an das Haus mit Lande werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Besizer desselben, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

21 Vom Amtgerichte Aarich werden auf Ansuchen des Epke Janssen alle und jede, welche auf das auf dem Grossen Wehn belegene Haus mit Garten und Lande, so bey der Vermessung 1 Diemat zu 400 und 367 Ruthen groß befunden, und welches Land durch den Christian Lorenz Schone von der Compagnie des grossen Wehns No. 1786 in Erbpacht genommen von ihm aber No. 1789 mit dem Hause an den Epke Janssen verkauft worden, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benüthungs- oder sonstiges Realrecht haben mögten, cum terminis zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben, von 6 Wochen, spätestens am 8. April, des Vormittags, edictaliter vorgeladen, mit der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Haus mit Garten und Lande werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Besizer desselben, als gegen sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

22 Vom Amtgerichte Aarich werden auf Ansuchen des Jacob Janssen-Harms, alle und jede, welche auf das von dem Jooske Siebels zu Coltrung-Weidorper Kirchspiels ihm verkaufte Haus mit 10 Diematzen 113 Ruthen uncultivirten Landes, die Verkäufer vor der Hochpriestl. Kr. und Dom. Kammer in Erbpacht genommen, ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benüthungs- oder sonstiges Real-Recht haben mögten.

ten, zur Anmeldung ihrer Ansprüche und Nachweisung der Richtigkeit derselben, spätestens auf den 8ten April mit der Warnung vorgegeben, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Immobilien werden präcludirt, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Besizer, als die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, auferlegt werden solle.

23 Von einem hochadelichen Oldersum'schen Gerichte wird hiemit zu wissen anfüget, wasgestalt auf Ansuchen des Herrn Justiz-Commissarij Schmidt, mand. vom des Reichrichters Rindelt Wittjes Liaben zu Vorimohr, ein gerichtliches Aufgebot wider alle etwaige unbekante Realprätendenten der durch gedachten Rindelt Wittjes Liaben von der Antje Claassen Altrugs und der Beckje Claassen Altrugs Kinder, Syffe Engelmanns, Antjelina Davids und Claas Davids, angekauften testamentmäßigen Erbtheile des ohnlängst zu Woltersterberg, in der Herrlichkeit Oldersum, verstorbenen Hausmanns Wittje Willms Nachlasses, und insonderheit der unter dieser Jurisdiction fortirrenden Immobilien, als des zu Woltersterberg belegenen, aus pl. m. 70 Grasen Landes bestehenden Heerdes, nebst 4 1/2 Grasen, 15 Diemathen und 4 Grasen Landes, von vormals Dntje Folkers zerrissenen Heerde, cum Termino zur Ausgabe von 9 Wochen, und präclusivischen Reproduction auf Freytag, den 30ten April cur. erkannt.

Es werden demnach von obbesagtem Gerichte alle und jede unbekante Realprätendenten, welche aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen möchten, hiedurch und kraft dieser Edictal Citation vorgeladen, sich damit innerhalb den 9 Wochen, oder längstens in dem auf Freytag den 30ten April in diesem bestimmten präclusivischen Termin, des Vormittags 9 Uhr, entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte beim Gerichte zu melden, solche gehörig anzugeben und nach Rechten zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die vorbenannte Erbtheile präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Oldersum im hochadelichen Gerichte den 8 Februar 1790.

24 Beim Königl. Amtgerichte zu Leer ist ad instantiam der Gebrüdere Peter J. und Albert Wischer, in Leer, über die von Friderich Wriessmann daseibst, öffentlich erkandene, in der Wester Hamrich bei Leer belegene, ins Osten an den Koortbremler Weg, ins Süden an ic. von Rehden Erben, ins Westen an Kaufmann Schajen a. u. und Apotheker Schmid und ins Norden an weil. Kemmer Harders Erben gränzende 200 Grasen Landes, und deren Kaufgelder, der Liquidationsproceß eröffnet, und Edictal: erkannt werden.

Es werden demnach alle und jede, welche aus einer Hypothek, Servitut, oder andern andern dinglichen Rechte, auf besagtes Grundstück Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, sich damit innerhalb 9 Wochen, längstens in termino peremptorio den 19. April cur. Morgens 10 Uhr, entweder persönlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte, zu melden, ihre Ansprüche Ordnungsmäßig anzugeben und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an die 200 Grasen Landes präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche etwa die Kaufgelder verteilt werden möchten, auferlegt werden solle. Leer im Amtgericht den 4 Febr. 1790.



25 Vom Königl. Amtegericht zu Aurich werden, auf Instanz des Hinrich Eilerts, alle diejenige, welche auf die von Dake Janssen auf Gerd Daken Kinder, und des Berend Daken Ehefrau Wisse Daken vererbte, nachher dem Dake Gerdes allein zugefallene, von diesem an Focke Kuppen öffentlich verkauft, und von letzterem an Hinrich Eilerts übertragene, zu Ardorp belegene Immobilien, als 1) einen halben Platz, bestehend aus einem Hause und Garten, 44 bis 44 $\frac{1}{2}$ Scheffel Rocken Einheits Bauland, (worunter auch der vormals im Hypothekenbuch besonders registrirte Acker Baulands, der Polacker genannt, mit begriffen), als welchen schon des Dake Janssen Vater, Johann Daken, von Ebo: Eden angekauft) 5 Diemathen Weedlands, 14 Heydäcker um die Gasse, in deren Hinsicht jedoch etwaige Landesherrliche Gerechtsame von Amtswegen vorbehalten werden, 4 Pfänder zu Mist Dlaggen, 1 Manns- und 1 Frauen Sitz in der Kirche zu Ardorp, sodann Todtengräbern; 2) eine Warffstäte, bestehend aus einem Hause und Garten, und 5 Scheffel Einheits Bauland, ein Eigenhums, Pfand-Dienstbarkeits, Benützungs- oder sonstigs Recht haben möchten, hiemit aufgefordert, solches innerhalb 9 Wochen, und längstens am 26 April alhier anzumelden, und die Beweise davon mitzubringen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen von obigen Immobilien werden abgewiesen, und ihnen damit wider den Besitzer, und die sich anmeldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Wenn indessen der Dake Janssen noch einen halben zu Ardorp belegenen Heerd besessen, welcher von ihm auf Gerd Daken Kinder, und des Berend Daken Ehefrau Wisse Daken vererbt, nachher des Dake Gerdes aueinges Eigenthum geworden, und von diesem an Johann Dards verkauft ist, welcher halbe Heerd nie ein Haus gehabt hat, aber folgende Stücke begreift, 5 $\frac{3}{4}$ Tonnen Einheits Gastland, (worunter die 4 Acker Baulands begriffen, die Dake Janssen durch Tausch von Berend Ihnen bekommen, und vormals im Hypothekenbuch besonders registrirt worden) eine Hausstelle mit Garten zu pl. m. 5 Scheffel Einheits, (worin der bisher im Hypothekenbuch besonders aufgeführte halbe Kamp von 2 Aekern, den Dake Janssen von Ditmann Janssen Colmann durch Überkauf an sich gezogen hat, mit begriffen ist) 3 Demathe Weedland in den Wesser-Greeten, 1 dito in den Oster Greeten, 1 dito in dem Ohlen Hamm, 3 Heyd Acker auf Klein Hamms Höfen, 2 Pfänder Plack Landes daselbst, 4 Heydäcker auf dem Garen, 3 dito auf dem Süder Wulande, 3 dito auf den Süder Löfels, 1 $\frac{1}{2}$ dito auf dem Worder Löfels, (in Ansehung welcher uncultivirten Stücke, jedoch etwaige Landesherrliche Gerechtsame von Amtswegen vorbehalten werden) 1 Manns und 1 Frauen Kirchen Sitz, auch einige Todtengräber zu Ardorp; so wird auch wegen dieses halben Heerdes und jetzigen Annexen, gleiches Aufgeboth wider alle Realprätendenten cum Termine zur Anmeldung und Justification ihrer Ansprüche, längstens am 26ten April, unter eben der vorstehenden Warnung hiemit erlassen.

Auf sämtliche obige Immobilien finden sich unter andern folgende Sätze eingetragen:

- a) 1783 den 22 May ist das pactum antichrētium zwischen dem Dake Gerdes und dem Gerd Hoffenken, vermöge dessen dieser das Haus und Garten, nebst einer Tonne Saats Bauland, und 1 Diemath Weedland auf 12 Jahre, vom 22 May 1783 an gerechnet, in Besiz und Gebrauch erhalten, eingetragen, und ist der Vorkauf 400 Gl. in Golde,

b)

1) 100 Gmthl.) sind den 2 Febr. 1779 eingetragen, welche der Duke Jernst
 100 Gmthl.) dem Decret Wilms zu Borgholt (Gultig geworden.
 Von beiderlei Intabulatis sind die Originalia abhänden gekommen, und da die arg blüh-
 Einhaber der Forderungen, Gerd Hoffken und Decret Wilms Sohn Gerd Decret
 die Originalia aus den Hypothekuen Beilage Büchern ersetzt verlangen: so werden alle
 und jede, welche an solchen Schuld- und Pfandbriefen als Eigenthümer, Cessionarius
 Pfands- oder andern Briefs Inhaber, irgend einiges Recht zustehen möchte, hiemit auf-
 gefordert, solche Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und längstens am 26 April abhän-
 anzumelden, und die Richtigkeit derselben nachzuweisen, unter der Warnung, daß die
 U- sbleibende mit ihren Ansprüchen an obige eingetragene Forderungen werden präcludirt,
 die abhänden gekommene Instrumente amortisirt, und den Creditorsibus Gerd Hoffken
 zu Ardoip, und Decret Wilms Sohn Gerd Decret von Borgholt neue Documenta
 werden ausgefüllt und eingetragen werden.

Notifikationen.

1 Nachdem man bemerket, daß verschiedene Gräber auf dem hiesigen Kirch-
 Hofe befindlich, deren Besitz ungewiß und veraltet, und daher verschiedentlich auch Streit-
 gen und Zwistigkeiten entstehen, welche sich nicht ergeben könnten, wenn wegen sämt-
 licher Gräber ein Lagerbuch vorhanden und darin die Eigenthümer notiret worden; ja
 hat man mit Genehmigung eines Hochwürdigsten Consistorii gut gefunden:

1) daß ein Lagerbuch von den Gräbern aufzurichten, woraus das Eigenthum derselben jederzeit nachzuweisen, und zu dem Ende sämtliche Besitzer zur Angabe ihrer Gräber aufzufordern;

2) daß künftig jeder Eigenthümer der Gräber bey 2 Rthlr. Strafe verbunden, in so fern der Besitz durch Kauf, Erbschaft oder sonst verändert wird, solche auf seinen Namen umschreiben zu lassen und dafür 1 sbr. an die Kirchverwalter, die das Buch in Verwahrung behalten werden, für dies erstemal aber, wegen der großen Mühe, 2 sbr. zu entrichten.

Es werden daher sämtliche Eigenthümer von den Gräbern hiemit vorgeladen, diese innerhalb 3 Monaten, längstens aber am 10ten März nächstkünftig, bey dem Stadt-
 richte auf ihren Namen umschreiben zu lassen und erforderlichenfalls das Eigenthum durch Brieffschaften oder auf andere Art gehörig nachzuweisen, widrigenfalls diejenigen, welche nach sichern Nachrichten dieses oder jenes Grab besitzen, sich aber nicht melden, in die geleyte Strafe genommen, welche aber ihr Eigenthum von denen Gräbern, deren Besitz ungewiß oder veraltet, nicht gehörig darzuthun vermögen, mit ihren Ansprüchen abgewiesen, und diese Gräber der Kirche zugesprochen werden sollen. Wornach man sich zu achten hat. Signatum Aurich in Curia den 14 November 1789.
 Bürgermeistere und Rath.

2 Da es sich öfters zuträgt daß die Inserenda zum Wochenblatt sehr späte einkommen, ja bisweilen sogar des Freytags Abends noch Stücke einge-
 geand werden, welches zu vielen Unordnungen Anlaß giebt, als wird hier-
 durch zu jedermans Wissenschaft bekannt gemacht, daß die zu inserirende
 Stücke spätestens des Donnerstags Mittags eingeliefert seyn müssen, widri-
 genfalls



genfalls ein jeder sich selbst die Schuld beymessen hat, wenn die Stücke uninsertirt liegen bleiben. Zugleich werden die resp. Amtgerichte hierdurch ersüchet jedesmal unter denen inserendis die Num. in welches Stück die Insertion geschehen soll genau zu notiren, damit deshalb keine Unordnungen entstehen. *Murich den 28 Jan. 1790.*

Königl. Preuß. Ostfr. Intelligenz = Comtoir.

3 Es wird um bevorstehenden Ostern eine gute Haushälterin von pl. m. 40 Jahren von reformirter Religion verlangt, welche sich eine Haushaltung darin Kinder hind zu führen versiehet, auch Ruhe gehalten werden. Sollte jemand dazu Lust haben und mit guten Zeugnissen des Wohlverhaltens versehen seyn, selbige wolle sich mit dem ersten bei Mons. Pieter Subin auf der Börse in Leer melden, welcher nähere Nachricht giebt.

4 Bey H. A. Büdeling in Nesse stehet eine complete Genseverbrenneren, bestehend aus einem Kessel, groß 14 Alker, nebst Helm, Schlange, Kühlfaß, Kupen, Pumpen, und sonst dazu gehörigen Kleinigkeiten zum Verkauf; wer Lust hat, solche zu erhandeln, beliebe sich nächstens bei ihm einzufinden; auch dieuet zur Nachricht, daß der Kaufschilling dafür gegen Sicherheit darauf zu behalten ist. Auch ist bey demselben eine fast neue Branerey, bestehend aus einem Kessel, groß 9 Tonnen, nebst Kupen, auch sonstigen dazu gehörigen Fässern und Geräthschäften, zum Verkauf. Liebhaber dazu werden sich je eher je lieber melden.

5 Te Emden by D. D. Franken in de Nieuwpoortstraate is best nieuw Kohlzaat te koop, het Kroes voor 18 St. Pruis. Ook verwagt hy met dem eersten veelderhande Zoorten van Tuinzaaden, en rood en witte Klaaverzaat, dog alles voor een civyle Prys zoeken over te doen; wy van een of ander mooge gedient zyn, verzoecke zyn Gunst.

6 Jacob Marcus und Samson Lazarus in Norden wollen den 12 Februar 1790 eine junge Kuh von pl. m 800 Pfund durch die Stadt führen; sie ist so fett, als seit einigen Jahren keine geschlachtet worden. Liebhaber, die Fleisch davon haben wollen, können sich einfinden.

7 Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß bey dem Fürstl. Planteur Schüke zu Jever allerhand frische und gute, sowol fremde als einländische Gartenfaamen für billige Preise, und die Catalogi deshalben gratis zu haben sind.

8 Die Frau Wittwe Baumgarten zu Hinte verlangt auf Ostern 1790 einen Barbirgesellen, der barbiren, aderlassen ic. versiehet; wer dazu Lust hat, kann entweder mündlich oder schriftlich einen Accord mit ihr schließen. Briefe erbittet sie postfrei.

9 Bey dem von Enno Detmers heuerlich bewohnten Heerde zu Engerhave
(No. 7. 11) mit



will man einige abgängige Nuß-, Epern- und Eschenbäume aus der Hand verkaufen. Die Liebhaber können sich bei dem Heuermann melden und von dem 15ten bis zum 20ten Febr. mit demselben feste contrahiren.

10. Der Mahler und Glaser Joh. Hinr. Müller in Leer verlangt auf beabsichtigenden Ostern einen Gesellen, der die Mahler- und Glaserprofession gelernt hat, wer hierzu Lust hat, wolle sich ehestens persönlich oder schriftlich melden.

11. Johann Hinrich Budde, Tischlermeister in Leer, verlangt auf Ostern oder sogleich drey Gesellen und einen Lehrburschen; wer dazu Lust hat, kann sich ehestens bei ihm melden und accordiren.

12

Nachfrage.

Derjenige welcher die Verwandtschaft des Aylt Roden mit der Heideureichschen oder Janssenschen Familie auf die beste und gründlichste Weise anzugeben weiß, wie, und ob, diese Familien mit einander verwandt sind, kann sich bei dem Gastgeber Wienholz in Aurich melden und hat ein Douceur von 50fl. holl. davor zu gewärtigen. Aurich den 28 Jan. 1790.

13. Ein Toback's Instrument, mit Stenelmühle, sodann sechs kupferne Kessel diverser Größe, hat der Cassirer der Juden-Gemeine Isaac Meyer in Emden zu verkaufen. Kauflustige belieben sich demnach bey ihm zu melden.

14. Der Mühlen-Zimmermeister Anthon Theilen zu Neuenburg im Herzogthum Oldenburg, hat großes Bauholz zu verkaufen, als zu Mühlen, Rurhen oder Stenelmühlren, Steinbalk, Dreiblock und 2. Stücke gut zu Wentelaxen, als ein 36. Fuß lang unten 3 Fuß kant oben 3 Fuß. Diameter, ein 28 Fuß lang, unten 2 1/2 Fuß kant oben 2 1/4 Fuß durch, auch beide schnurgrade und alles von guten dauerhaften Holz; wem davon gefällig kann sich hier bei mir einfinden, oder den Besitzt schicken, weil die Bäume noch nicht abgefürzt sind, so kan ich weiter Nachricht schreiben.

15. By H. Roger tot Emden is uit de Hant te kop allerhande Varwers Gereetschappen, als namentlik een beste Zoort Parisse waarmede gewaaterde Syden en Greynen en Lakens, goet kunnen geparkt worden, als meede een groote koperen Ketel in de Muire, dito Kleiner, en een Tinnen, beneffens andere Varwers Gereetschap.

16. Es sind in dem im Ainte Esens belegenen Westerbuhrer-Polder, pl. m. 62 Diemathe Landes; nebst dazu gehörigen Deichen und Weide Gerechtigkeiten, um solche so gleich oder künftigen Herbst anzutreten zu Kauf. Der, oder diejenigen welche etwa geneigt seyn mögten, dieses Immobile käuflich an sich zu bringen, belieben sich diesermwegen bey dem Bürger und Distillateur Enno Janssen zu Norden förderfamst zu melden.

17. Es sind zu Logg, 1200 Fuß Buchsbaumen-Heden, von 4 bis 5 Fuß hoch.



hoch, mit und ohne Pyramiden, auch Buchsbäumen-Holz, von 1 bis 6 Fuß lang, 2 bis 6 Zoll dick, aus der Hand zu verkaufen. Liebhaber belieben sich bey dem Ausmiener Schreiber zu melden.

18 Der Holzhändler J. de Wall in Emden macht dem geehrten Publico hienüt bekannt daß er kürzlich eine Ladung beste Stettiner Balcken von 50 bis 60 Fuß lang und 12 bis 26 Zoll dick so durch Schiffer Hinrich de Buur angebracht, erhalten welche zu Massen und Mühlenruthen extra gut sind; gleichfalls hat derselbe vor einigen Wochen eine schöne Ladung Ostf. Balcken so durch Schiffer Gerd Janßen Juister angebracht, bekommen, ferner ist bei demselben allerhand geschnittenes und ungeschnittenes Ostf. und Nordisches wie auch Eichenholz, sodann alter und neuer Mauerkalk, Pfannen, Steine, Cement, Eßers, Furen, ic. zu haben; wer von einem oder andern Gebrauch machen kann, beliebe sich b. ihm zu melden, er verspricht gute Waare civile Preise und prompte Bedienung.

19 Die Syhlrichter und Deputirte der Neuenpoorts Syhlacht machen hienüt bekannt, daß im bevorstehenden Frühjahr das Lief von Hinte bis ohnweit Longewehr ausgegraben werden soll, plus minus 1300 Ruthen, und soll der Tag zur Auswinnung näher bestimmet werden.

20 Die von dem Keerer Amt nach einer von der Königl. Krieger und Domainen-Cammer gemachten repartition auf den Fall eines Kriegs zu stellende drei Paß. Pferde sollen den 22ten dieses den Minstantnehmenden zuverdingen werden. Liebhaber werden sich bemeldten Tages auf dem Königl. Amtshause hieselbst des Morgens um 10 Uhr stellen, Conditiones vernehmen und nach Gefallen annehmen. Sign. Keer den 8ten Febr. 1790.

Königl. Amtgerichte und Rentei.

21 Aurich. In der Winterschen Buchhandlung ist zu bekommen. Das alte *Corpus Constitut. Marchicae Mylii*, welches die alten Landesgesetze enthält und aus 6 Theile, 4 Continuationen, nebst Supplm. und Repertorio besteht und bis 1750. incl. geht, sodann die Fortgesetzte Sammlung der Edicte de 1751. bis 1788. incl. und Repertorium de 1751 bis 75. zu den bekannten Preisen. Wem etwa dieser und jener Theil fehlt, kann auch mit einzelnen Theilen gebienet werden, so wie die Fortsetzung dieses so nützlichen Werks auch jederzeit zu bekommen sey: wird.

22 Bey dem Gartenarbeiter Friedrich Berends auf der Neustadt zu Aurich sind vorzüglich mit Sorgfalt gezogene Spargel-Pflanzen sowol ein als zweijährige das 100 zu einen halben Reichsthaler zu erkaufen; auch kann auf Verlangen eine dazu gehörige gedruckte Anweisung, wie in dieser Provinz Ost-Friesland schöner und wohlschmeckender Spargel, ohne große Kosten gezogen werden kann, zur kurzen Einsicht oder davon eine Abschrift zu nehmen, mitgeteilet werden, doch muß man darauf bestehen, daß von Auswärtigen ein Korb oder dergleichen Geschirr, um darin die Pflanzen zu paffen beigefüget werde, weil sonst die Commissiones liegen bleiben,



bleiben, wie denn auch die gedruckte Anweisung nächstens kostenlos zurück erwartet wird.

23 Zurich. In der Winterschen Buchhandlung sind unter mehreren Büchern folgende neue um beigesezten Preis in Louis d'or zu 5 rl. zu haben: als 1) Wägenholz Geschichte des siebenjährigen Krieges in 12mo. mit Kupfern Berl. 89. gebunden 1 rl. dito in 8vo. ohne Kupfer 9 ggr. 2) Assurance und Haverey Ordnung der Stadt Amsterdam a. d. Holl. von Engelbrecht n. verb. Auflage Bremen 89. 8 ggr. 3) Briefe über Italien vom Jahre 1785 a. d. Fr. von Georg Forster, 8. 2 Bde. Mainz 89, 1 rl. 8 ggr. 4) Campens Briefe aus Paris zur Zeit der Revolution geschrieben, 8. Brschw. 90, 1 rl. 4 ggr. 5) Dessen historischer Almanach fürs Jahr 1790, enthaltend die Geschichte der grossen Revolution in Frankreich, mit 14 Kupfern, welche theils noch lebende Personen, theils Scenen, welche während der Revolution vorgefallen, vorstellen, gebunden 1 rl. 6) von Caner'n Abhandlung vom Torfe, 8. Gessen 89, 8 ggr. 7) Dessen Beschreibung eines mit mehr Holzzerstörung eingerichteten Backofens, auch eines eben solchen Ofens zum Torf und Steinkohlenbrand, mit K. 8. Gießen 89, 5 ggr. 7) *Jobus Proverbia Salomonis Ecclesiastes canticum canticorum a Darbio.* gr. 8. Hal. 89, 1 rl. 8) Der Capitaine Portol's und Dixon's Reise um die Welt, während der Jahre 1785 — 88, gr. 4. a. d. Engl. von J. K. Forster, mit vielen Kupf. und einer Landkarte, Berl. 90, 3 rl. 12 ggr. 9) Farbenmaterialien, eine vollständige Saml. brauchbarer Abhandlungen u. Erfahrungen für Künstler und Fabrikanten, die mit Farben zu thun haben, von Professor Pfinast, gr. 8. Berl. 89, 20 ggr. 10) Kapitän J. Cook dritte Entdeckungreise in die Südsee und nach dem Nordpol, in den Jahren 1776 — 80 ausgeführt, aus dem Engl. mit Zusätzen für den deutschen Leser, imgleichen mit einer Einleitung über Cook's Verdienste u. Character, imgleichen über Entdeckungreisen überhaupt, von Herrn Georg Forster, durch Kupfer u. Karten erläutert, gr. 8. Berl. 89, 2 Bände, 7 rl. 12 ggr. 11) von Gutherz Denkschrift auf Friedrich den Grossen, a. d. Fr. gr. 8. Lpz. 87, 12 ggr. 12) Herders Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, 4to, 2 Thle. 3 rl. 13) von Knigge über den Umgang mit Menschen, 8. 2 Thle. Hannov. 88, 1 rl. 16 ggr. 14) Gelehrter Briefwechsel zwischen Reiske, Mendelssohn u. Lessing, 8. Berl. 1789. 15) Freundschastlicher Briefwechsel zwischen Lessing und seiner Frau, 8. Berl. 89, 1. 2r. Thl. 16) Lüdeke Beschreibung des türkischen Reichs nach seiner Religion und Staatsverfassung, 3r. Thl. mit Berichtigungen, Zusätzen u. vollständigem Register über alle 3 Theile, gr. 8. Lpz. 89. 17) L. Meisters kurze Geschichte des französischen Reichstages bis zur Bürgerbewaffnung, nebst Meckers Vortrage 8. Zürich 89, 12 ggr. 18) Patersons Reisen in das Land der Hottentotten und der Kaffern während der Jahre 1777 — 1779, a. d. Engl. von J. K. Forster, mit vielen Kupfern u. 1 Karte, gr. 8. Berl. 1790, 1 rl. 16 ggr. 18) Predigten über die ganze christl. Moral, gr. 8. 4r. Bde. Gießen 89, 1 rl. 8 ggr. 19) Purgolds Erzählungen, das Angenehmste und Nützlichste aus der Geschichte zum eigenen Vergnügen und um in Gesellschaft nicht unwissend zu erscheinen, 8. Lpz. 89, 12 ggr. 20) Regierungzeit Friedrich des Zweiten, von ihm selbst beschrieben, 8. 5 Thl. Schr. p. 5 rl. 8 ggr. 21) Dasselbe französisch, als ein classisches Werk zum Unterricht der Jugend in der französischen Sprache zu gebrauchen, 5 Theile, 5 rl. 8 ggr. 22) Der Redner des

franc.



französischen Generalstände für 1789. 23) Reisen durch das sübliche Teutschland, gr. 8. 1r Bde. Lpz. 89, 1 rl. 4 ggr. 24) Henriette, oder der Husarenraub, in Briefen m. Kupfern, 4te verbess. Auflage, Berl. 1789, 1 rl. 24) Salzmann über die Erlösung der Menschen durch Christum, 8. Lpz. 89, 12 ggr. 25) F. Schillers Geschichte der merkwürdigsten Rebellionen und Verschwörungen aus den mittlern u. neuern Zeiten, Lpz. 88, 18 ggr. 26) F. Schillers Geschichte des Abfalls der vereinigten Niederlande von der Spanischen Regierung, gr. 8. 1 Bde. Lpz. 88. 1 rl. 12 ggr. 27) Kommentar über Horazens Oden von D. C. H. Schmid. gr. 8. Lpz. 89, 1 rl. 12 ggr. 28) Seillers kurzer Inbegrif der Kirchengeschichte des N. Testaments u. Tabellen von D. G. F. Seiler, gr. 4. 6te Aufl. 89, 16 ggr. 28) Tilling Gedanken zur Prüfung von Kants Grundlegung zur Metaphysik der Sitten vorge- tragen in Absicht auf die Begründung des höchsten Grundsatzes des Naturrechts ic. von M. G. Tilling, gr. 8. Lpz. 89. 29) Tilling Was ist Religion? und Ein Wort zu seiner Zeit, 2wo Predigten, 8. Berlin 87. 30) Voltaire u. Trenk, ein Trauergeschicht, Berlin, 4 ggr. 31) Dreierlei Wirkungen, eine Geschichte aus der Planetenwelt, 2 Bde, 8. 1 rl. 12, gr. 32) v. Wölner, Königl. Ministers, Pre- digten, gr. 8 n. Aufl. Berl. 89, 1 rl. 4 ggr. 33) Zween litterarische Märtyrer und deren Frauen, vom Verfasser von Sophiens Reise, 8. Schrbp. 2 Bände, Lpz. 89, 2 rl. 20 ggr. 34) Zollikofers Predigten, nach seinem Tode herausgege- ben, gr. 8. klein Drk. 7 Bände, 4 rl. 8 ggr. 35) Weissens Briefwechsel des Kin- derfreundes, 8. Schrbp. mit Kupfern, 1r bis 9r Theil, 9 rl. 36) Dasselbe Buch, Druckpapier, 9 Theile, ohne K. 5 rl. 6 ggr. 37) Wevers Handbuch für Kinder und Kinderlehrer, 8. n. Aufl. 2 Bände, 1 rl. 22 ggr. 38) *Commentarii de Litteris & Auctor. Graecis atque Latinis scriptorumque editionibus.* Auctore C. D. Beckio. Lips. 89, 16 ggr. 39) Beicht und Communionbuch, auserlesenes und vollständiges, für gläubige Christen, 8. 8 ggr. 40) Charaden oder Logographen aus allen Wissen- schaften, 8. Nürnberg. 89, 5 ggr. 41) Erzählung, wahrhafte, der Schicksale des Grafen von Grävenitz, contra des Freiherrn von Trenk Beschuldigungen, 8. 3 ggr. 42) Gebetbuch, auserlesenes und vollständiges, für gläubige Christen ic. aus den Schriften meist noch lebender berühmter Männer, von H. A. A. Rieß, 8. 87, 4 Theile, 16 ggr. 43) *Jobi antiquissimi carminis hebraici natura atque virtutes scripsit G. D. Ilgen.* 8maj Lips. 89, 16 ggr. 44) von Lamotte ausführl. Abhandlung von den Landesgesetzen und Verfassungen, welche die Landstrassen und Wege in den Königl. Preuss. Staaten betreffen, gr. 8. Leipzig. 89, 22 ggr. 45) Leben und Meinungen, und Abenteuer Erasimus Schleichers, 8. 1r Thl. Lpz. 89, 1 rl. 46) Neufingers kurze Geschichte von Erschaffung der Welt bis auf unsere Zeiten, für die Jugend, 8. 4 Bde. 89, 1 rl. 8 ggr. 47) Strafs Anleitung zur Bildung eines Theologen nach der Bedürfnis gegenwärtiger Zeit, 8. Lpz. 88, 22 ggr. 48) Seidel Theaterstücke, 8. 2 Bde Lpz. 90, 1 rl. 18 ggr. 49) Swedenborg der jüngere, 8. 12 ggr. 50) *Taciti de s. u. moribus & populis Germania Liber, ex Recensione P. D. Longolii ed I. Kappius.* 8. 89, 8 ggr. 51) Boye M. Beyträge zur Statistik von Russland. 8. 89, 6 ggr. 52) Beschreibung und Geschichte der Basilie während der Regierun- gen Ludwig des 14ten, 15ten u. 16ten, a. d. Franz. 8. Berl. 12 ggr.

24 Auf geschahene Revision ist das Ebiect wegen Kinder: Morbs und Verheimlichung der Schwangerschaften in der Stadt Esens

- 1) im Stadthause
- 2) in Hartman D. Hedden
- 3) in Hermannus Braams
- 4) in Herman Wohlfen
- 5) in Posthause
- 6) in Peter Janssen Becker
- 7) in Johannes Carstens
- 8) in Diedr. Schuster
- 9) in der Wittwe Wagener
- 10) in Herman H. Wilken
- 11) in Billm Jürgens
- 12) in Reimer Reimers und
- 13) in Otto Reiners Hause

affigirt befunden, welches hieburch öffentlich angezeigt wird. Esens im Stadtgerichte den 10ten Febr. 1790.

25 Von dem Herrn Rector D. Berger aus Berlin habe ich neulich wiederum einige gute Abdrücke von dem Bildnisse des Ministers von Herzberg und von Helzig Excellenz, wie auch Abdrücke von dessen neuen Kupferstichen erhalten, welche um die bekannten Preise bei mir zu haben sind.

Sobald meldet mir Herr Berger, daß, da jetzt die Platte der Tod des Generals Schwerin fertig sey, die Pränumerationsgelber eingesandt werden müßten, damit die Abdrücke abgeliefert werden könnten. Die Herren Subscribenten werden demnach die Gütigkeit haben, mir das Pränumerations Quantum zu 1 Wistole geneigtest zutommen zu lassen, da ich alsdenn nächstens die Abdrücke erhalten u. abliefern werde. Zur Nachricht dienet, daß keine Abdrücke mehr unter 3 Ducaten zu haben sind. Mürich, den 10ten Febr. 1790.

E. B. Meyer.

26 Heycke C. Böhler et Consorten sind gesonnen, das durch ihnen geborgene Engl. Ruffschiff oder Wrack, so an der Norder Stadts Kasung lieget, am 1ten März in des Gastgebers Harm J. Guetzler Hause aus der Hand zu verkaufen. Kiel und Steeven sind in gutem Stande, um wieder aufzubauen. Norden, den 13ten Febr. 1790.

Gelder, so verlangt werden.

Bei der Esener Amts: Deich- und Schl.-Casse werden folgende Anlehen zu 3 1/2, höchstens 4 Procent Zinsen, und auf halbjährige Rückzahlung gesucht.

910 Rthlr.



Ein Brief, den ich Ihnen
 schreiben wollte, ist
 durch die Post
 verloren gegangen.
 Ich hoffe, Sie
 werden mir
 verzeihen.
 Mit
 freundlichen
 Grüßen
 Ihr
 treuer
 Diener
 [Name]

[Faint text, possibly a date or address]

